

## Bekanntmachung der Gemeinde Dranske nach § 10 Abs. 3 BauGB

**Betr.: Satzung über die 3. vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lancken“ in Lancken gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.07.2023 (BGBl. I S. 176) m.W.v. 07.07.2023**

Die von der Gemeindevertretung Dranske in der öffentlichen Sitzung am 22.06.2023 beschlossene Satzung über die 3. vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lancken“ betreffend einen Bereich östlich der Gutshauses und des Gutsparks in Lancken wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht.

Die 3. vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Lancken“ der Gemeinde Dranske tritt mit Ablauf des 17.08.2023 in Kraft. Jedermann kann die Satzung über die 3. vereinfachte Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr.2 „Lancken“ mit der Begründung sowie den der Planung zugrundeliegenden Vorschriften ab dem 18.08.2023 im Amt Nord-Rügen, Bauamt, E.-Thälmann-Str. 37 in 18551 Sagard **während der Dienststunden**

**dienstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie**

**donnerstags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Gem. § 10a Abs. 2 BauGB wird die Satzung mit der Begründung auch auf der Internetseite [www.b-planpool.de](http://www.b-planpool.de) und im Bau- und Planungsportal des Landes MV unter [bplan.geodaten-mv.de](http://bplan.geodaten-mv.de) veröffentlicht.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB sowie in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V Nr. 14 S. 777) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Unbeachtlich werden nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 und 2a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB). Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend davon stets geltend gemacht werden. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit von Entschädigungsansprüchen im Falle der in den §§ 39- 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Eintreten der Vermögensnachteile gestellt ist, wird ebenfalls hingewiesen.

Sagard, den 31.7.2023

  
im Auftrag  
Riedel  
Sachbearbeiterin Bauamt

**Verfahrensvermerke:**

eingestellt am: 03.08.2023

  
Unterschrift

bestätigt Amtsleiter:

Unterschrift/Siegel

Bekannt gemacht im Internet unter [bplan.geodaten-mv.de](http://bplan.geodaten-mv.de)